

Urteil BVerG zu Legasthenie und Bemerkungen im Abiturzeugnis

Beitrag von „plattyplus“ vom 22. November 2023 13:55

Wobei die Diskussion, wenn man sich die Langfassung durchliest, eh gegessen ist. Das Gericht hat den Klägern nur Recht gegeben, weil bisher nur Nachteilsausgleiche im Falle von Legasthenie auf dem Zeugnis vermerkt wurden. Wenn jetzt in Zukunft sämtliche Nachteilsausgleiche vermerkt werden, sind die Eintragungen wieder zulässig , weil sie dazu dienen die Chancengleichheit herzustellen und die Schüler, die das Abitur ohne irgendeinen Nachteilsausgleich ablegen, so eben nicht übervorteilt werden.